



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Bundesverband Bowling e. V.  
Herrn Klien  
Im Gewerbepark D44  
93059 Regensburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G46b-G8000-2020/122-813

München,  
03.02.2021

Ihre Nachricht vom  
23.01.2021

Unsere Nachricht vom

## Wiedereröffnung der Bowlingcenter und Senkung der Mehrwertsteuer

Sehr geehrter Herr Klien,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben setzen Sie sich dafür ein, dass Bowlingcenter zeitgleich mit den Gastronomiebetrieben öffnen dürfen und bitten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer um eine Gleichbehandlung der „Freizeitgastronomie“ mit den übrigen Gastronomiebetrieben.

Nach Abstimmung mit Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie dürfen wir im Hinblick auf die Mehrwertsteuersenkung mitteilen, dass von Seiten des Bayerischen Wirtschaftsministers gegenüber dem Bund die dauerhafte Senkung der Mehrwertsteuer für die Gastronomie gefordert wird, um den Wirtinnen und Wirten dringend benötigte finanzielle Spielräume zu verschaffen. Auf diesem Weg könnten die Betriebe die enormen Umsatzeinbußen durch die coronabedingten Einschränkungen zumindest zum Teil kompensieren. Zudem verlangt er nachdrücklich auch die Einbeziehung von Getränken in einen reduzierten Mehrwertsteuersatz.

Eine Entscheidungskompetenz hat der Freistaat Bayern diesbezüglich nicht.

Gastronomiebetriebe sind derzeit grundsätzlich untersagt. Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Bowlingbahnen sind Sportstätten im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV). Deren Betrieb und Nutzung ist derzeit ebenfalls untersagt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Handelt es sich bei Bowlingcentern um „Mischbetriebe“, die sowohl Sportstätten als auch Gastronomiebetriebe beinhalten, gelten dennoch die für den jeweiligen Bereich einschlägigen Normen. Das heißt: eine generelle Einordnung der Bowlingcenter als Gastronomiebetriebe ist nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass möglicherweise nicht das gesamte Bowlingcenter zeitgleich wieder geöffnet werden kann.

Eine belastbare Prognose, ab wann eine Öffnung von Sportstätten bzw. Gastronomiebetrieben möglich sein wird, ist derzeit noch nicht möglich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung voraussichtlich am 10. Februar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 15. Februar 2021 beschließen.

Im Interesse der Gesundheit aller bitte ich daher um Verständnis und Ihre weitere Mitwirkung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Huber  
Ministerialdirigent